

Protokoll der Ausbildertagung 10. 11. 2010 Mönchhof

Termin: 10.11.2010
Gesprächsort: Karlsruhe Institut Neindorff und Mönchhof
Teilnehmer: Dieter Becker, Jens Füchtenschnieder, Horst Klinghart, Marlise Grimm, Rosl Rößner(ab 14 Uhr), Nicole Kempf, Suzan Beuk, Silke Feuchthofen (ab 14 Uhr), Elisabeth Berger, Jolly Schrenk, Andrea – Katharina Rostock
Entschuldigt Uli Reber
Protokollführer: Marion Heib
Verteiler: Ausbilder, Präsidium

Beginn: 09.30 Uhr Karlsruhe
14.00 Uhr Mönchhof

Ende : 20:30 Uhr

Ggf.: Versand:15.11.10 Einspruchsfrist: 25.11.10

TOPS bei Einladung

- 1. Sondergenehmigung Praktikum**
- 2. Wiederholung Sachkunde**
- 3. Allgemeine Bestimmungen API**
- 4. Aufteilung der Trainerlizenzen**
- 5. Ausbildungsbroschüre**
- 6. Verschiedenes**

Protokoll

TOP 1

Ist das derzeit in der Trainerausbildung verlangte Praktikum noch zeitgemäß?

Die Ausbilder sind mehrheitlich der Meinung dass diesbezüglich keine Ausnahme gemacht werden soll und auch weiterhin ein solches Praktikum für die Trainer verpflichtend ist.

Top 2

In welchem Zeitraum kann die Gesamtprüfung oder ein Prüfungsteil Sachkunde wiederholt werden?

Sachkundeprüfungen oder Teile dazu können ab dem 1. 1. des Folgejahres innerhalb von 2 Jahren wiederholt werden

TOP 3

Die allgemeinen Bestimmungen der API müssen dringend überarbeitet werden. Hierfür erklärte sich kurzfristig Marion Heib bereit eine Zusammenfassung zu erstellen. Diese lag als Handout zur Sitzung vor.

Mit wenigen Änderungen kann die Vorlage in den Ausschuss Anfang 2011 als Hauptpunkt aufgenommen werden. Danach kommt diese da es sich um eine IPO Änderung handelt in das Präsidium und danach in den Länderrat.

Eine Überarbeitung der Vorlage liegt diesem Protokoll bei. (Fassung 15. 11. 10)

TOP 4

Die FN fordert über den Lizenzgeber DSB eine Aufgliederung der Lizenzen in Breitensport und Leistungssport. Thomas Schiller bat dieses Thema zu diskutieren.

Nach eingehender Diskussion sind die Ausbilder der Meinung dass aus Gründen der Durchführung in einem Verband mit eher niedriger Mitgliederzahl eine Aufgliederung der Lizenzen ein großes Problem darstellen würde. Hinsichtlich der Durchführbarkeit würden hier die Anzahl der Kurse reduziert werden oder durch zu wenige Teilnehmer Kurse ausfallen müssen. Das ist nicht im Sinne des Verbandes.

Telefonat mit Thomas Schiller ist bereits erfolgt. Hier soll mit der FN eine Klärung erfolgen dass im IPZV nur eine Schiene C-B-A beschritten werden soll.

TOP 5

Ausbildungsbroschüre Erstellung und Ideen

Bis Mitte 2011 soll eine mehrseitige Broschüre erstellt werden. In dieser wird die gesamte Ausbildung des Verbandes dargestellt.

Mirja Plischke (Ausschussmitglied) wird gemeinsam mit Marion Heib das Layout und die Gestaltung abstimmen.

Probleme gibt es weiterhin in der Beschaffung von gutem Bildmaterial.

Hier wird die Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit der Redaktion DIP gebeten ein „Archiv“ anzulegen damit ein kurzfristiger Zugriff auf gute Bilder möglich ist.

TOP 6

Verschiedenes

1. Lernunterlagen

Überarbeitung der bestehenden Lernunterlagen. Überprüfen wie der ehemalige Kostenvoranschlag aufgebaut war und zusätzliche Gelder für Rosl Rößner freimachen. Hier erfolgte von der Ressortleiterin eine Zusage dass falls eine Notwendigkeit für zusätzlich aufgebrachte Arbeit notwendig ist eine Budgetzusage von 2-3 Tagessätzen Ausbilder aufgebracht werden sollten. Rosl Rößner überprüft die Downloads in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.

Wichtig ist, dass diese Unterlagen auf dem neusten Stand sind.

2. Ausbildung zum Ringsteward und Durchführung Richterprüfung

Die vorgelegten Handouts bezüglich Ringsteward und Richterprüfung werden allgemein von den Ausbildern akzeptiert.

3. Prüfer

Prüfer für die Frühjahrsprüfung sind: R. Rößner, S. Beuk, A.K. Rostock, N. Kempf, D. Becker, H. Klinghart

4. Zweijährige Lizenzmaßnahmen für Trainer

Der Satz im Lizenzanschreiben der von der GS verschickt wird ist nicht eindeutig genug. Schreiben von Swantje anfordern und event. überarbeiten.

5.Reiterrichter

Für die Bereiterausbildung beantragt M. Grimm einen weiteren Reiterrichter.
Nicole Kempf wird einstimmig gewählt.

6.Richtertagung – und fortbildung 2011 Wiesenhof

M. Grimm berichtet aus dem Richterausschuss und bittet die anwesenden Ausbilder um Mitarbeit bei der Fortbildung 2011 auf dem Wiesenhof
Für das Thema Pass stehen M. Grimm und J. Füchtenschneider, für das Thema Dressur stehen S. Beuk und J. Schrenk zur Verfügung

8.Durchführung von Trainerkursen

Trainerkurse → Einstimmig sind die anwesenden Ausbilder der Meinung, dass die Ausbilder ab einer Teilnehmerzahl von 6 den Kurs durchführen MÜSSEN.
Eine Reduzierung der Kurstage ist bei geringer Teilnehmerzahl nur minimal möglich (1-2 Tage).

9. Einhaltung des Regelwerks/Kurs vor ZP Uli Reber

Zukünftig obliegt den Ausbildern die Sorgfaltspflicht einen Trainerkurs auf keinen Fall vom Datum so zu terminieren, dass dieser später als zwei Wochen VOR der zentralen Prüfung endet. Diese Frist ist unbedingt einzuhalten.

10.ZP

Für den organisatorischen Ablauf der Zentralen Prüfung ist eine Vorbesprechung der Prüfer unbedingt durchzuführen. Hier wird die endgültige Einteilung der Prüfer vorgenommen.
Weiterhin sollte auf Grund der schlechten Außenwirkung ein Beritt der Pferde durch den Ausbilder bis hin zur Prüfung vermieden werden.

11. Stundenziele Unterrichtserteilung

Die Überarbeitung der Stundenziele übernimmt E. Berger.
Im Regelfall soll die Unterrichtserteilung in der Prüfung 30 Minuten nur in Ausnahmefall überschreiten. Die Aufgabenstellung sollte allerdings differenziert betrachtet werden und einer sinnvolle Verlängerung auf 40 Minuten entwächst kein Nachteil.

12. Ausbildungsmaßnahmen

Die Ausbilder sind der Meinung dass jeder Ausbilder in der Materialrichterausbildung eingesetzt werden soll, der viel richtet und alle erforderlichen Fortbildungen absolviert hat. Im Sportrichterbereich ist eine Funktion als Bundestrainer oder Bundesjugendtrainer dem aktiven Richten gleichzusetzen.

13. AG Ausbilder

Die von A. K. Rostock an alle Anwesenden verteilten und von Peter Nagel überarbeiteten Unterlagen bezüglich des Ausbilderstatus werden von der Ausbildungsleitung nicht bearbeitet da diese der Meinung ist dass die Tagung nicht der geeignete Kreis hierfür ist. Das angekündigte Treffen der AG sollte hierfür genutzt werden.

Die Ressortleiterin Marion Heib dankt allen Beteiligten für die Teilnahme und beendet die Sitzung um **20:30** Uhr.

Ort: Köllerbach den 15. 11. 2010

Sitzungsleitung: Marion Heib

Protokollführung: Marion Heib

soll gestrichen werden
neue Formulierung nach der Tagung
Allgemeine Bestimmungen API
(Ausbildungsprüfungsordnung IPZV)
für IPZV Lehrgänge und Prüfungen

§ 1 Ausrüstung

- 1.1 Für die Prüfung ist die Ausrüstung der Pferde und die Ausrüstung der Reiter in der jeweilig gültigen FIPO Punkt 2 und 3 und in den nationalen Bestimmungen der IPO A1 sowie in der Rechtsordnung des Verbandes geregelt. Orthopädische Beschläge sind mit Genehmigung der Prüfer außer in der Zentralen Prüfung möglich. **Kurse** → **Streichen** – *Die Ausbilder sind der Meinung, dass die Allgemeinen Bestimmungen für den API-Kurs nicht gültig sein dürfen.*
- 1.2 Falls es Abweichungen in den einzelnen Ausbildungsgängen gibt sind diese in den jeweiligen Prüfungen beschrieben. (z.B. Alter des Pferdes bei den Jungpferdebereiterlehrgängen)
- 1.3 In den Unterrichtseinheiten „Springen“ muss das Pferd eine solide Grundausbildung und Eignung vorweisen. Empfehlenswert ist, kein Pferd unter 6 Jahren im Springen einzusetzen (analog Geländeritt FIPO)
- 1.4 Die Lehrgangsleiter und die Teilnehmer sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen. **Streichen**
- Neu:** Während des Kurses trägt der Lehrgangsleiter die Verantwortung für fachgerechte Ausrüstung und Einsatz der Pferde
- 1.5 Diese Bestimmungen gelten in den Unterrichtseinheiten zur Prüfungsvorbereitung und in der Prüfung. **Streichen**
- Neu:** Fachgerechter Einsatz von Hilfszügeln ist beim Longieren und Handpferdereiten erlaubt.
- 1.6 Bei Ausfall eines Pferdes während des Kurses oder der Prüfung kann ein Ersatzpferd eingesetzt werden.

§ 2 Lehrgangs- und Prüfungsort

- 2.1 Lehrgang und Prüfung zum Lehrgangsleiter werden auf einer vom IPZV genehmigten Ausbildungsstätte durchgeführt.
- 2.2 Für die ordentliche Bereitstellung der Anlage ist der jeweilige Lehrgangsleiter zuständig.
- 2.3 Für alle weiteren angebotenen IPZV Kurse/Prüfungen sind die entsprechenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung der Durchführungsverordnung geregelt.
- 2.4 Die Prüfungen finden im Allgemeinen am Lehrgangsort im Anschluss an den Vorbereitungskurs statt.
- 2.5 Die Prüfungen zum Trainer B und A finden ein- bis zweimal jährlich zentral statt.

- 2.6 Die vom Verband organisierten Lehrgänge und Prüfungen werden in einer Terminliste durch die Ausbildungsleitung veröffentlicht.
Die Anmeldungen hierfür werden von der Geschäftsstelle koordiniert und an die jeweiligen Ausbilder weitergeleitet.

§ 3 Lehrgangsführer

- 3.1 Die An- und Aberkennung von Lehrgangsführern erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 3.2 Die Lizenz kann aus nachstehenden Gründen aberkannt werden:
- 3.2.1 Bei groben Verstößen gegen die guten Sitten (IPZV Rechtsordnung)
 - 3.2.2 Bei **vorsätzlichem** Begehen einer Straftat die eine Eintragung in das Strafregister zur Folge hat.
 - 3.2.2 Bei wiederholtem und bewusstem Hinwegsetzen über Bestimmungen der API oder des Tierschutzes.
- 3.3 Bei Verstößen die aus Unachtsamkeit erfolgt sind kann eine Abmahnung erfolgen.
Die Abmahnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung der Ausbildungsleitung

§ 4 API berechtigte Lehrgangsführer/Kursgestaltung

- 4.1 Für alle IPZV-Prüfungen gelten die in der jeweiligen Prüfung beschriebenen Bestimmungen.
- 4.2 Lehrgangsführer, die Abzeichenlehrgänge abhalten wollen, müssen die in der Lehrgangsführerbestimmungen beschriebenen Fortbildungsveranstaltung für API-Lehrgangsführer besuchen Die jeweils gültigen „Ausführungsbestimmungen zu API-Prüfungen“ sind bindend und müssen von der Geschäftsstelle des IPZV angefordert werden. Lehrgangsführer für API-Kurse müssen nach der Ernennung zum Trainer und vor Durchführung eines API-Kurses an einem API-Einführungslehrgang teilgenommen haben.
Die Organisation und Durchführung ist in den Ausführungsbestimmungen beschrieben und obliegt dem Lehrgangsführer.

§ 5 Gebühren

- 5.1 Gemäß IPZV-Gebührenordnung. Die Lehrgangsgebühren für den Sachkundenachweis, die Trainereinführung und die Trainerkurse, erhebt der Lehrgangsführer.
Sämtliche anderen Kurs-, Prüfungs-, Anmelde- und Bearbeitungsgebühren werden

von der Geschäftsstelle erhoben.

5.2 Die Lehrgangsgebühren für Abzeichenprüfungen werden vom Lehrgangsleiter erhoben.

Die Prüfungsgebühren und Kosten für **den Qualifikationsnachweis streichen Neu:**
Urkunden, Abzeichen und Lizenzen richten sich nach der IPZV-Gebührenordnung.

§ 6 Prüfungskommission

6.1 Bei den Abzeichenprüfungen darf der Prüfungsvorsitzende nicht als Lehrgangsleiter den betreffenden Bewerber in dem Vorbereitungskurs unterrichtet haben oder in dem betreffenden Betrieb tätig sein.

6.2 Die Prüfer für Abzeichen müssen eine aktuell gültige API-Prüfer-Lizenz nachweisen.

6.3 Für alle IPZV-Prüfungen gelten die in der jeweiligen Prüfung beschriebenen Bestimmungen.

6.4 Die Prüfungskommission bei Prüfungen zum Trainer, Sachkunde, Richter besteht aus IPZV-Ausbildern bzw. der in den Lehrgangsbeschreibung aufgeführten Personen.

Einzelne Fächer oder Teile eines Fachs können von einem Mitglied der Kommission eigenverantwortlich geprüft werden. Es liegt im Ermessen der Prüfer getrennt zu richten und gemeinsam zu besprechen.

6.5 Die Anzahl der Prüfer ist in den einzelnen Lehrgangsbeschreibungen festgelegt.

6.7 Bei allen Prüfungen kann der jeweiliger Lehrgangsleiter Prüfer, aber nicht Prüfungsvorsitzender sein. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf auf der Prüfungsanlage angestellt oder tätig sein. Dies gilt nicht für die zentrale Prüfung.

§ 7 Pferdetausch

Alle Prüflinge müssen den von den Prüfern angeordneten Pferdetausch ermöglichen.

§ 8 Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind die in den einzelnen Prüfungen unter kleinen Buchstaben geführten Abschnitte.

§ 9 Prüfungsteile

Prüfungsteile sind Theorie und Praxis

§ 10 Noten

Die Leistungen der Prüflinge in jedem Prüfungsfach sind mit Schulnoten von 1 – 6 mit halben und ganzen Noten zu bewerten.

10.1 Die Note für die Gesamtnote bei Addition der einzelnen Fächer werden wie folgt benannt:

Note 1.0 - 1.5 =	mit Auszeichnung bestanden
Note 1.51 - 1.99 =	sehr gut bestanden
Note 2.0 - 2.5 =	gut bestanden
Note 2.51 - 3.5 =	befriedigend bestanden
Note 3.51 - 4.0 =	bestanden
Note 4.01 - 6.0 =	nicht bestanden

10.2 Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern eine 4 bzw. besser Erreicht wurde. Bewerber haben die Prüfung nicht bestanden, wenn ein Einzelfach mit schlechter als 4,00 benotet wurde.

§ 11 Wiederholung der Prüfungsteile bzw. Prüfung zum Trainer und Richter

11.1 Jedes Prüfungsfach kann separat wiederholt werden. Zwischen dem Trainerlehrgang und dem Bestehen sämtlicher Fächer dürfen nicht mehr als 5 Jahre ab dem 01. 01. des auf den Lehrgang folgenden Kalenderjahres liegen. Danach verfallen die auch schon bestanden Prüfungs fächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden.

11.2 Die Prüfungskommission spricht eine Empfehlung aus, ob der Kurs wiederholt werden soll.

§ 12 Wiederholung aller anderen Prüfungen des IPZV

12.1 Alle Prüfungsfächer können separat wiederholt werden. Zwischen der ersten Prüfung und dem Gesamtbestehen der Prüfung dürfen nicht mehr als 2 Jahre ab dem 1.1. des auf das erste Prüfungsdatum folgenden Kalenderjahres liegen.

Danach verfallen die auch schon bestanden Prüfungs fächer und die Gesamtprüfung muss wiederholt werden.

12.2 Die Prüfungskommission spricht eine Empfehlung aus, ob der Kurs wiederholt werden soll.

§ 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

13.1 Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt im Anschluss an die Prüfung.

13.2 Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis.

13.3 Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen des entsprechenden Abzeichens bei Abzeichenprüfungen

13.4 Bei Trainerprüfungen erhält der Bewerber nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, das ihn nach seiner Ernennung berechtigt die entsprechende IPZV Trainerbezeichnung zu führen. Die Trainerlizenz des DSB wird durch den IPZV beantragt.

Die Gültigkeitsdauer der Trainerlizenzen wird durch den Verband unter Anlehnung

an den DSB festgelegt. Die Beantragung erfolgt wenn alle erforderlichen Unterlagen in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 14 Prüfungsprotokoll

Das vom Prüfungsvorsitzenden gefertigte Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfern unterzeichnet und unverzüglich an die Geschäftsstelle des IPZV geschickt werden.

§ 15 Einsprüche

15.1 Einsprüche im Zusammenhang mit API-Prüfungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (Überreichung des Einzelprotokolls) schriftlich per Einschreiben bei dem Prüfungsvorsitzenden einzulegen. Eine Kopie des Einspruchs ist gleichzeitig innerhalb der Frist an die IPZV-Ausbildungsleitung zu senden.

15.2. Die Prüfungskommission entscheidet über den Einspruch, nachdem sie vorher den Prüfling und die Ausbildungsleitung gehört hat. Sie stellt ihre Entscheidung schriftlich per Einschreiben dem Prüfungsteilnehmer zu und übersendet eine Abschrift an die Ausbildungsleitung.

15.3 Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission steht dem Betroffenen das Recht zur Beschwerde an das IPZV-Verbandsschiedsgericht zu.

Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts zugestellt werden.

Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde ist bei den Abzeichenprüfungen ein Kostenvorschuss von 175,-EUR, bei den Lehrgangsrichter-, Bereiter- und Richterprüfungen ein Kostenvorschuss von 300,- EUR beizufügen.

Näheres regelt diese Rechtsordnung, §§ 21 ff.

Neu aus der Rechtsordnung übernommen

§ 16 Rücktritt und Ausschluss

Tritt ein Bewerber vor **Prüfungsende** *streichen Neu:* Ende des Prüfungsfachs zurück oder versäumt er den für die Prüfung **bzw. das Fach** festgesetzten Zeitpunkt, so gilt **das Fach** als nicht abgelegt.

16.1 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht.

16.2 Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

§ 17 Fortbildung

Die Fortbildungsrhythmen sind in den jeweiligen Prüfungsanforderungen geregelt. Fortbildungen bei anderen Organisationen, wie FN oder FEIF sind im Wechsel möglich. Die erforderlichen Unterrichtseinheiten dürfen aufgeteilt werden. Die Verlängerung der Lizenz erfolgt bei entsprechender Vorlage der Fortbildungsbescheinigung durch die IPZV-Geschäftsstelle.

§ 18 Sonderregelungen

- 18.1 Sonderregelungen oder Abweichungen von der API können in Ausnahmefällen und auf frühzeitigen Antrag von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.
- 18.2 Die Anerkennung gleichartiger Qualifikationen der FEIF-Anschlussverbände erfolgt auf Antrag nach Prüfung durch die Ausbildungsleitung

§ 19 Zuständigkeit

- 19.1 Die Rahmenrichtlinien der API fallen in die Zuständigkeit der IPZV-Ausbildungsleitung. Als beratendes Gremium ist die IPZV-Ausbildertagung tätig, die sich aus den IPZVAusbildern, sowie der IPZV Budesausbildungsleitung zusammensetzt. Die Genehmigung der API erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des IPZV e.V.
- 19.2 Die Terminierung und Ausschreibung der Lehrgänge und Prüfungen erfolgt durch die Ausbildungsleitung in Rücksprache mit den Ausbildern.